

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss

Vorlage-Nr: COS

COS-BV-283/2017

öffentlich

Aktenzeichen:

schn-noe

Datum:

05.01.2017

Einreicher:

Bürgermeisterin

Verfasser:

Fachbereich Ordnung und

Sicherheit

Betreff:

Bestellung des Wahlleiters der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.01.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt,

Herrn Michael Stephan Händelweg 6 06869 Coswig (Anhalt)

zum Wahlleiter der Stadt Coswig (Anhalt) zu bestellen.

Beschlussbegründung:

Die Bestellung des Wahlleiters der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA.

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeindewahlleiter. Stellvertreter ist der Vertreter im Amt. Die Vertretung, also hier der Stadtrat kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.

Herr Michael Stephan ist Bürger der Stadt Coswig (Anhalt). Er kann somit gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA zum Wahlleiter der Stadt Coswig (Anhalt) berufen werden.

Fina	anziell	ο Διις	wirkı	ıngen:
1 1110	ai izi cii	c Aus)	aligeli.

JA:	NEIN: X
Ausgaben:	
Einnahmen:	
Planmäßig bei:	
Überplanmäßig bei: Außerplanmäßig bei:	
Bemerkungen:	

Anlagen: